

## Eckpunkte für eine Mobilfunkförderung

- Primär gilt der Grundsatz des eigenwirtschaftlichen Infrastrukturausbaus. Nur in Gebieten, in denen nachweislich kein eigenwirtschaftlicher Ausbau absehbar ist, kann eine Förderung gerechtfertigt sein. Dies sind Orte, an denen die Investitionskosten für einen Standort in einem erheblichen Missverhältnis zur Anzahl der zu versorgenden Haushalte, zur Größe der zu versorgenden Fläche oder zur Länge der zu versorgenden Verkehrswege stehen.
- Die Mobilfunknetzbetreiber werden bis 2024 vollumfänglich mit dem eigenen Ausbau (einschließlich der Erfüllung eingegangener Versorgungsaufgaben) beschäftigt sein. Insofern müssen wir davon ausgehen, dass die Kapazitäten für darüber hinaus gehende Baumaßnahmen bei den Netzbetreibern selbst begrenzt sein werden.
- Das Förderprogramm des Bundes sollte auf der gemeinsamen Planung der investierenden MNOs aufbauen, die im Zuge der Kooperation zum Bau der bis zu 6.000 Mobilfunkstandorte erstellt wird, welche zur Erfüllung der gemeinsamen Versorgungsaufgabe aus dem Jahr 2019 erforderlich sein werden. Geförderte Infrastruktur kann nur dort entstehen, wo kein MNO bis 2024 selbst LTE-Versorgung realisieren wird und darf nicht zum Nachweis der Erfüllung von Versorgungsaufgaben der BNetzA verwendet werden.
- Sinnvoll und im bayerischen Mobilfunkförderprogramm in der Praxis erprobt und bewährt erscheint die Förderung im Rahmen sogenannter Betreibermodelle, bei dem Gebietskörperschaften sich auf die Förderung bewerben und die tatsächliche Realisierung der Standorte in enger Abstimmung mit den MNOs von den Gebietskörperschaften selbst oder von einem Konzessionär (privatwirtschaftliches Unternehmen) durchgeführt wird, der dann auch Zuwendungsempfänger ist. Die Standorte können von den MNOs für die Dauer der Zweckbindung zu günstigen (weil geförderten) Kosten angemietet werden.
- Gefördert werden sollten Planungsleistungen, Mast, Stromanschluss sowie Dark Fiber bzw. Leerrohr. Aktive Technik würden die Mobilfunknetzbetreiber auf eigene Kosten anbringen.
- Die Förderhöhe sollte mindestens 80 % der Kosten betragen, in Ausnahmefällen auch 90 %.
- Die Standortmiete muss der Tatsache Rechnung tragen, dass die Standorte mit Fördermitteln realisiert wurden, und darf nur für Betriebs- und Wartungskosten dienen, allenfalls moderat zur Refinanzierung des Eigenanteils. Insbesondere in Fällen, in denen ein erhebliches Missverhältnis zwischen Kosten der MNOs für den operativen

Betrieb und der Zahl der zu versorgenden Haushalte bzw. zu versorgender Fläche besteht, muss dem mit sehr günstigen Standortmieten Rechnung getragen werden.

- Die Maßnahmen können gebündelt und in Paketen beantragt und realisiert werden, so dass ein Förderungsempfänger (z. B. ein Zweckverband) gleich eine größere Zahl an Standorten en bloc realisieren bzw. ausschreiben kann.
- Im Falle einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung ist darauf zu achten, dass Synergien im Hinblick auf die verschiedenen beteiligten Gewerke gehoben werden. Es sollte die Möglichkeit einer getrennten Vergabe der für das Angebot der passiven Infrastruktur notwendigen Gewerke (insbs. 1. Mast / 2. Glasfaseranbindung) vorgesehen werden.
- Im Rahmen einer Markterkundung/eines Interessenbekundungsverfahrens wird zu Dimensionierungszwecken abgefragt, welche Netzbetreiber ein Interesse an der Standortnutzung haben. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Standorte besteht nur dann, wenn ein Mobilfunknetzbetreiber eine verbindliche Interessenbekundung abgegeben hat. Dazu schließt ein MNO mit dem Zuwendungsempfänger eine Erklärung zur Nutzung des Standortes ab.
- Für die Markterkundung und die Definition von Suchkreisen sollte die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) gemeinsam mit den MNOs einen an die bisherige Praxis (wie etwa in Bayern) angelehnten Prozess entwickeln, der u. a. auf der Zusammenarbeit der MNOs zur Definition der 6.000 Standorte basiert. Daneben sollte die MIG für die Kommunen erster Ansprechpartner für im Prozess auftretende Fragen sein.
- Der Einsatz öffentlicher Fördermittel impliziert, dass alle Anbieter zu angemessenen Open-Access-Regelungen Zugang zu fairen und angemessenen Konditionen erhalten können müssen.
- Im Rahmen der Betreibermodelle sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die MNOs oder der Konzessionär, die von den Gebietskörperschaften errichteten Standorte nach einer gewissen Zeit (z. B. sieben Jahre) übernehmen können.
- Bei der konkreten Standortsuche ist eine Mitwirkungspflicht der Kommunen vorzusehen.
- Die mit Fördermitteln realisierten Standorte, deren Anbindung, Fertigstellungsdatum und Ansprechpartner werden vom Bund in einer zentralen, den Mobilfunknetzbetreibern verfügbaren Datenbank vorgehalten.

Berlin, 01.04.2020